

Aktenzeichen:

11 RV 436/61

Zugestellt: Im Namen des Volkes

a) dem Rev. Kläger am
15. August 1962,

In Sachen

b) dem Rev. Beklagten u.
dem Beigeladenen
am 16. August 1962

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

beigeladen:

.

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 18. Juli 1962 in der Be-
setzung mit

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzender,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter L e h m a n n
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
9. Dezember 1960 wird aufgehoben; die Sache wird zu
neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt (VersorgA) Nürnberg stellte mit Bescheid vom 18. Mai 1953 beim Kläger "Reizlose Narben an der linken Ohrmuschel und am Kopf hinter dem linken Ohr" als Schädigungsfolgen i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) fest; es lehnte die Bewilligung einer Rente sowie die Feststellung weiterer Schädigungsfolgen ab. Auf die Klage sprach das Sozialgericht (SG) Nürnberg mit Urteil vom 25. Januar 1955 dem Kläger wegen "1. mehrere reizlose Kopfhautnarben mit subjektiven Narbenbeschwerden, 2. reizlose Narbe an der linken Ohrmuschel und geringfügige Schwerhörigkeit links, 3. Hodenatrophie links sowie narbige entzündliche Veränderungen bei der Nebenhoden und Zeugungsunfähigkeit nach Hodenquetschung" als Schädigungsfolgen eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. zu.

Der Beklagte legte Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ein; er wandte sich nicht gegen die Feststellung der Schädigungsfolgen in dem Urteil des SG, er machte vielmehr geltend, das SG habe die Schädigungsfolgen zu hoch bewertet; eine MdE von 40 v.H. sei angemessen.

Der Kläger beantragte am 8. März 1956, seine Rente zu erhöhen, weil sich seine Kriegsleiden verschlimmert hätten; er fügte ein Zeugnis des Nervenfacharztes Dr. T----- bei, in dem es heißt, der Kläger leide an "einem depressiven Zustandsbild mit Antriebsarmut und Passivität auf pathologischer Grundlage", ein Zusammenhang mit der Hodenverletzung sei nicht zu bezweifeln.

Das VersorgA lehnte mit Bescheid vom 20. September 1956 den Rentenerhöhungsantrag ab, weil sich die anerkannten Schädigungsfolgen des Klägers nicht verschlimmert hätten.

Am 6. Dezember 1959 stellte der Kläger einen weiteren Antrag,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seine Rente zu erhöhen; er machte u.a. geltend, seine Kriegsleiden hätten auch ein Herz- und Nervenleiden hervorgerufen, durch diese Leiden sei er jetzt erwerbsunfähig. Das VersorgA holte darauf mehrere ärztliche Gutachten ein. Der Facharzt für innere Medizin Dr. O-==== stellte bei dem Kläger eine Mangel durchblutung der Herzkranzgefäße bei beginnender Schlagaderverhärtung fest; es handele sich um eine in den letzten Jahren schicksalsmäßig, unabhängig von schädigenden Einflüssen i.S. des BVG eingetretene Gesundheitsstörung; die MdE dafür betrage 20 v.H. Der Facharzt für "eurologie und Psychiatrie Dr. K-==== kam zu dem Ergebnis, bei dem Kläger bestehe ein "seelischer Versagungszustand mit Neigung zu trauriger Verstimmung und vielfachen Beschwerden"; die MdE wegen dieses Leidenszustandes betrage 100 v.H.; dieser Leidenszustand sei aber keine Schädigungsfolge. Das VersorgA lehnte darauf den Rentenerhöhungsantrag mit Bescheid vom 7. November 1960 wiederum ab, weil sich die anerkannten Schädigungsfolgen nicht verschlimmert hätten.

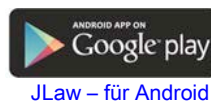
Auf die Berufung des Beklagten hob das LSG mit Urteil vom 9. Dezember 1960 das Urteil des SG Nürnberg vom 25. Januar 1955 insoweit auf, als der Beklagte darin zur Gewährung einer höheren Rente als einer Rente nach einer MdE von 40 v.H. verurteilt wurde; insoweit wies es die Klage ab; ferner wies es die Berufung des Klägers gegen die Bescheide des Beklagten vom 20. September 1956 und vom 7. November 1960 zurück. Das LSG führte aus, den medizinischen Unterlagen sei zu entnehmen, daß die MdE für die Schädigungsfolgen, die das SG festgestellt habe, mit 40 v.H. angemessen bewertet sei; die - die Rentenerhöhung ablehnenden - Bescheide vom 20. September 1956 und 7. November 1960, die nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden seien, seien rechtmäßig, die anerkannten Schädigungsfolgen hätten sich nicht verschlimmert; über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der weiteren Gesundheitsstörungen mit wehrdienstlichen Ereignissen habe nicht entschieden werden können, da nur der Beklagte das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Urteil des SG angefochten habe und die "Änderungsbescheide" des Beklagten hierüber auch nicht entschieden hätten; "es müsse deshalb dem Kläger überlassen bleiben, unter Würdigung der in großer Zahl vorliegenden Gutachten die Anerkennung seines Gesamtleidenszustandes bei der Versorgungsbehörde zu betreiben".

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 30. März 1961 zugestellt. Der Kläger legte am 20. April 1961 Revision ein; er beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 9. Dezember 1960 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Mit der Revisionsbegründung machte der Kläger geltend, das LSG habe zu Unrecht nicht darüber entschieden, ob die weiteren Gesundheitsstörungen, insbesondere sein Herz- und Nervenleiden, Schädigungsfolgen seien und inwieweit sie den Leidenszustand des Klägers beeinflussten. Das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 SGG verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153 Abs. 1, 165 SGG).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage gewesen, ob das SG mit dem Urteil vom 25. Januar 1955 dem Kläger zu Recht eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. zugesprochen hat, außerdem sind nach den §§ 96, 153 SGG die Bescheide vom 20. September 1956 und vom 7. November 1960, mit denen der Beklagte Renten-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erhöhungsanträge des Klägers abgelehnt hat, Gegenstand des Verfahrens geworden; daran ändert nichts, daß nur der Beklagte Berufung eingelegt hat; da diese Bescheide "kraft Berufung" angefochten gelten (vgl. auch BSG 11, 146), ist der Kläger, der ihre Aufhebung begehrt, insoweit als Berufungskläger anzusehen; das LSG hat deshalb zu Recht auch geprüft, ob die Bescheide vom 20. September 1956 und vom 7. November 1960 rechtmäßig sind. Das LSG hat sich aber nicht auf die Prüfung beschränken dürfen, ob die "unbestritten anerkannten" Schädigungsfolgen des Klägers eine MdE von 50 v.H. bedingt haben - wie das SG entschieden hat - oder ob sie mit einer MdE von 40 v.H. zu bewerten gewesen sind, - wie der Beklagte mit der Berufung behauptet hat; es hat vielmehr neben dem Vorbringen des Beklagten auch das gesamte Vorbringen des Klägers, das geeignet gewesen ist, das Mlagebegehren und den Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten zu stützen, erörtern und würdigen müssen. Das LSG hat daher, wenn es - anders als das SG - für die "unbestritten anerkannten" Schädigungsfolgen keine MdE von 50 v.H., sondern nur eine MdE von 40 v.H. für gerechtfertigt gehalten hat, vor der Abweisung der Mlage auch noch prüfen müssen, ob nicht der Anspruch auf Rente nach einer MdE von 50 v.H., der mit dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung geltend gemacht ist, deshalb gerechtfertigt gewesen ist, weil der Mläger zu Recht behauptet, die "weiteren Gesundheitsstörungen", insbesondere sein Herz- und Nervenleiden, seien ebenfalls Schädigungsfolgen, sie seien deshalb bei der Festsetzung der (schädigungsbedingten) MdE zu berücksichtigen. Das LSG hat auch über die Rechtmäßigkeit der - die Rentenerhöhung ablehnenden - Bescheide vom 20. September 1956 und 7. November 1960 nach § 62 BVG nicht entscheiden dürfen ohne zu prüfen, ob nicht "weitere Gesundheitsstörungen" als Schädigungsfolgen "hinzugekommen sind", die zusammen mit den "unbestritten anerkannten" Schädigungsfolgen eine Erhöhung der Versorgungsbezüge gerechtfertigt haben. Das LSG hat nicht annehmen dürfen, es habe keine Entscheidung über die Frage

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des ursächlichen Zusammenhangs der weiteren Gesundheitsstörungen mit wehrdienstlichen Einwirkungen - oder anerkannten Schädigungsfolgen - treffen müssen, weil nur der Beklagte das Urteil des SG angefochten habe und in den Bescheiden vom 20. September 1956 und 7. November 1960 über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der weiteren Gesundheitsstörungen mit dem Wehrdienst nicht entschieden sei. Der Kläger hat seine Rentenerhöhungsanträge ausdrücklich auch darauf gestützt, daß "weitere Gesundheitsstörungen", insbesondere sein Herz- und Nervenleiden, hinzugekommen seien; er hat behauptet, auch diese Leiden seien Schädigungsfolgen, deshalb stehe ihm nunmehr eine höhere Rente zu. Der Beklagte hat hierüber auch Ermittlungen angestellt; dabei ist u.a. der Facharzt für innere Medizin Dr. O. ~~W. W.~~ in seinem Gutachten vom 31. Mai 1960 zu dem Ergebnis gekommen, daß sich bei dem Kläger eine vorwiegend links ventrikuläre Störung der Erregungsrückbildung zeige, die wahrscheinlich Ausdruck einer Mangel durchblutung der Herzkranzgefäße bei beginnender Schlagaderverhärtung sei; es handele sich um eine in den letzten Jahren schicksalsmäßig, unabhängig von schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes, eingetretene Gesundheitsstörung, die mit einer MdE von 20 v.H. zu schätzen sei; der Nervenfacharzt Dr. Kuntze hat in seinem Gutachten vom 1. Juni 1960 bei dem Kläger einen "seelischen Versagungszustand mit Neigung zu trauriger Verstimmung und vielfachen Beschwerden" festgestellt und diesen Zustand mit einer MdE von 100 v.H. bewertet; er hat aber ausgeführt, daß dieser Zustand kein Versorgungsleiden sei. Wenn der Beklagte darauf die Anträge des Klägers, die Rente zu erhöhen, abgelehnt hat, weil sich die Verhältnisse, die für die Feststellung des Rentenanspruchs maßgebend gewesen sind, nicht geändert hätten, so hat er damit nicht nur entschieden, daß sich die "unbestritten anerkannten" Gesundheitsstörungen nicht geändert haben; er hat damit vielmehr auch entschieden, daß die "weiteren Gesundheitsstörungen" keine Erhöhung der Rente gerechtfertigt haben, weil sie keine Schädigungsfolgen seien. Das LSG hat davon ausgehen müs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

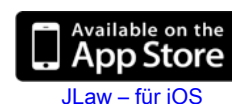
sen, daß der Kläger die - die Rentenerhöhung ablehnenden - Bescheide in vollem Umfange hat anfechten wollen und daß er im Zweifel alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die nach seiner Ansicht für die Beurteilung seines Anspruchs auf Neufeststellung der Versorgungsbezüge haben bedeutsam sein können, hat geltend machen wollen. Es hat auf Grund der bisherigen Erörterung des Streitstoffes nicht zu einer teilweisen Abweisung der Klage und zur Zurückweisung der Berufung gegen die Bescheide vom 20. September 1956 und vom 7. November 1960 kommen dürfen; es hat es nicht dem Kläger "überlassen" dürfen, "die Anerkennung seines Gesamtleidenszustandes bei der Versorgungsbehörde zu betreiben". Das LSG hat vielmehr auch prüfen müssen, ob "weitere Schädigungsfolgen" bei der Festsetzung der MdE zu berücksichtigen sind und ob deshalb die Erhöhung der Rente, jedenfalls aber die mit der Klage (ursprünglich) begehrte Rente nach einer MdE von 50 v.H. gerechtfertigt gewesen ist; es hat alle für die Höhe der Rente rechtserheblichen Feststellungen treffen müssen. Da das LSG dies nicht getan hat, hat es seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG); es hat insoweit auch die Pflicht, sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden (§ 128 SGG), nicht voll erfüllt. Der Kläger hat den Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften in der nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach statthaft. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis kommt, wenn es über die "weiteren Gesundheitsstörungen" des Klägers die rechtserheblichen Feststellungen trifft.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann, da die tatsächlichen Feststellungen des LSG unvollständig sind, nicht in der Sache selbst entscheiden,

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)